

Buchgewerbe.

Druckindustrie, Buchbinderei, Buchhandel.

Sachliche Mittheilungen finden kostenfreie Aufnahme, Mitarbeiter und Korrespondenten erhalten angemessenes Honorar. Eingesandte Werke finden Besprechung.

Druck auf Glacépapier.

Glacépapier nimmt beim Druck oft nur mit Widerstreben Farbe an. Die allgemeine Regel, dass starke Farbe auf Glacépapier oder Glacékarton am besten haftet, trifft nicht immer zu, denn mitunter erzielt man auch mit mittelstarker Farbe guten Druck. Die Beschaffenheit des Kreide-Aufstrichs scheint hierfür maassgebend zu sein. Ungenügend geleimte Sorten beanspruchen mehr und stärkere Farbe als gut geleimte. Von grosser Wichtigkeit ist das feste Anhaften der Kreideschicht. Wenn man ein Blatt falzt, soll der Bruch keinen Kreidestaub abgeben. Man überzeugt sich von dieser Eigenschaft, indem man eine Ecke scharf nach innen bricht und auf den Bruch bläst. Oft will die Farbe nicht auf dem Papier haften, sondern lässt sich auch nach erfolgtem Trocknen davon abwischen. Um dies zu verhüten, setzt man ihr Sikkatif oder Kopallack zu, doch muss man dabei vorsichtig sein, da allzu reichlicher Zusatz die Farbe unrein macht. Auch darf man Farbe, die mit Sikkatif angerieben wurde, nie über Nacht stehen lassen, sondern immer nur soviel Farbe mit diesem Trockenmittel vermischen, als man am Tag zu verbrauchen denkt. Bei Glacépapier, auf welchem die Farbe schwer trocknet, empfiehlt es sich, den Druck mit Talkum abzureiben, wodurch dieser Uebelstand ziemlich beseitigt wird.

Regelrechte Farb-Annahme wird sehr befördert, wenn man das Papier in feuchtem Raum aufbewahrt und mässig mit Feuchtigkeit durchziehen lässt. Hier erstrebt der Buchdrucker gerade das Entgegengesetzte wie der Steindrucker, der bei Farbendruck nach Kräften alle Feuchtigkeit austreibt. Bei Passformen muss natürlich auch im Buchdruck für Lufttrockenheit des Papiers gesorgt werden.

Besser als glattes Kreidepapier lässt sich mattes Chromopapier bedrucken. Dasselbe macht überhaupt wegen seiner milden Weisse besseren Eindruck und eignet sich vorzüglich für Zwecke, in welchen frische Farben in voller Reinheit gezeigt werden sollen. Glatter Glacékarton hat an Beliebtheit stark verloren und wird z. B. zu Besuchs- und Geschäftskarten fast gar nicht mehr benutzt, während er vor 20 bis 30 Jahren dies Feld völlig beherrschte. Mattered Karton dieser Art wird dagegen neben Elfenbein- und Naturkarton noch stark, zu Farbendruckproben z. B. fast ausschliesslich, verwendet.

Wenn der Besteller nicht ausdrücklich Glacékarton wünscht, sollte man stets den matten Chromokarton verwenden, der beim Druck selten Schwierigkeiten bereitet. Man kann diesen Karton auch nach dem Trocknen des Drucks poliren lassen. Die Farben erscheinen dann glänzend, wie aufs feinste lackirt.

Beim Bronzieren auf Glacékarton ist grosse Vorsicht geboten. Man muss in diesem Fall durchaus auf gute Leimung halten, denn wenn Karton oder Papier schlecht geleimt sind, saugt die Kreideschicht den Vordruckfirnis so vollständig auf, dass das aufgestäubte Bronzemehl nicht haftet. Es bleibt vielleicht liegen, so lange der Firnis noch nicht eingezogen ist, lässt sich aber nach erfolgtem Trocknen vollständig abwischen.

Zum Vordruck für Bronzen auf Kreidepapier verwende man stets, um das schnelle Einsaugen in die Kreideschicht zu verhüten, stärksten Firnis, den man mit Kopallack vermischen kann. Es versteht sich von selbst, dass man den Vordruck in demselben Farbenton ausführt, welchen die später aufzustäubende Bronze zeigt. Also bläuliches Weiss bei Silber, Gelb bis Orange bei Gold, Roth bei Kupfer. Zum Vordruck bei Goldbronze wird dem Firnis am besten so viel Terra di Siena beigemischt, als er zu fassen vermag. Der Firnis selbst soll so stark sein, dass er beim Verreiben mit der Walze keine Fäden mehr zieht.

Praktische Buchdrucker sind beim Bezug von Glacépapier sehr vorsichtig und entnehmen dasselbe nur von Firmen, deren Leistungsfähigkeit strenge Probe bestanden hat. Gerade bei dieser Papier-sorten kann sich die Bevorzugung billiger Waare sehr hart strafen.

Die farbig illustrierte Robinson-Ausgabe der Hofbuchhandlung von J. Meidinger in Berlin, welche wir auf Seite 1660 vorigen Jahrgangs besprochen, hat auch im Ausland Beifall gefunden. Ein italienischer und ein französischer Verleger haben das Uebertragungsrecht in ihre Sprachen nebst dem eigenartigen Bilderschmuck erworben. Als Anerkennung deutscher buchgewerblicher Leistung verdient diese Thatsache Erwähnung.

Bund Deutscher Buchbinder-Innungen.

8. Verbandstag am 14. und 15. August in Hannover

Fortsetzung und Schluss zu No. 34.

II. Sitzung am 15. August.

Nachdem die Sitzung eröffnet war, verlas Richter-Berlin das Protokoll der ersten Sitzung. Hierauf erfolgte Bericht der Revisoren. Jebens-Hamburg theilte mit, dass die Rechnungen richtig befunden worden waren. Da das Ergebniss des vorjährigen Etats wider Erwarten günstig war, stellte er den Antrag, der Wittve des verstorbenen Kollegen Richter, der das Verbandsblatt ein Jahr ohne Entschädigung geleitet hat, ein Ehrengeschenk von 150 Mark zu bewilligen. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der Antrag Schmidt-Dresden: „der Bund möge dahin wirken, dass die Verleger von Zeitschriften den Druck derselben möglichst zweckmässig in ganzen Bogen herstellen lassen, und das Begeben der Einbanddecken in passende Weise stattfinden“ — wurde von verschiedenen Seiten mit Thatsachen begründet. Es wurde beschlossen, durch geeignete Zeitungsansätze das Publikum aufzuklären.

Hierauf kam der Antrag der Innung zu Magdeburg zur Verhandlung: „Verbandstag wolle dahin zu wirken suchen, dass im Fall einer Streitigkeit zwischen Meister und Gesellen, auch Lehrlingen, das Gericht erst dann eine Klage annehmen darf, wenn die streitenden Parteien sich vor dem Innungs-Schiedsgericht nicht geeinigt haben, wie solches in der Zivilklage durch den Schiedsrichter gehandhabt wird.“

Der Antrag wurde durch Lange-Magdeburg begründet, wogegen Schmidt-Dresden Erledigung des Antrages dadurch empfahl, dass jede Innung einen dahin zu formulierenden Paragraphen in die Innungssatzungen aufnehmen soll. Um einen Anhalt zu geben, verlas er den Abschnitt der Dresdener Satzungen, welche diese Frage regeln. Jebens-Hamburg war derselben Ansicht und verwies auf das gewerbliche Schiedsgericht zwischen Meister und Gesellen. Dem entgegen war Buhtz-Magdeburg der Ansicht, dass die Gewerbeschiedsgerichte wohl für die Meister, aber nicht für die Eltern des Lehrlings bindend seien. Diese könnten bei jeder Gelegenheit gerichtliche Klage einreichen und dadurch Kosten verursachen. Um das zu verhindern, sei es nöthig, auf die Gerichte durch Petitionen einzuwirken, damit diese Klagen gewerblicher Art vor das Gewerbeschiedsgericht verwiesen werden.

Hiergegen wurde von anderer Seite eingewendet, dass dies mit grossen Schwierigkeiten verbunden und am besten durch Reichsgesetz zu erreichen sei. Nur in Verbindung mit Verbänden anderer Gewerbe sei Erfolg zu hoffen. Da das viel Zeit erfordere, sei es gerathen, sich vorläufig durch Aufnahme eines entsprechenden Paragraphen in den Lehrkontrakt zu sichern. Indessen möge der Vorstand versuchen, eine Verständigung zwischen Verbänden anderer Gewerbe herbeizuführen und mit diesen vereint entsprechende Schritte thun, um das bezeichnete Ziel zu erreichen. Der Antrag wurde durch Abstimmung in vorstehender Form angenommen.

Antrag der Innung zu Frankfurt a. O.: „Der Bund möge durch gemeinsame Petition an die höchste Behörde dahin zu wirken suchen, dass die das Handwerk schädigenden Zuchthaus- und Gefängnisarbeiten abgeschafft werden.“ Dieser Antrag wurde von Münch-Hamburg begründet, da kein Delegirter aus Frankfurt anwesend war. Redner führte aus: „Die Zuchthausarbeit ist ein Krebschaden für die gesammte Industrie. Berlin hat deshalb wiederholt petitionirt, aber ohne Erfolg. Die Sträflinge müssen beschäftigt werden, und zu diesem Zweck zieht man Massenarbeiten heran und drückt dabei die Preise dieser Arbeiten herunter. Kopirbücher z. B. liefert die Grossindustrie für 1 M. 80 Pf., während sie das Zuchthaus für 1 M. 65 Pf. anbietet, mit welchem Preis die Herstellungskosten nicht gedeckt werden. Selbst Bibeln und Gesangbücher arbeitet man im Zuchthaus. Durch diese staatlich unterstützte Schleuderkonkurrenz wird es dem Handwerker immer schwerer gemacht, sich ehrlich zu ernähren. Deshalb lasse man sich durch die bisherigen Misserfolge nicht abschrecken und petitionire immer wieder; endlich wird man doch etwas erreichen.“

Hoppenworth-Berlin wies auf die Aussichtslosigkeit dieses Vorgehens hin. Das Gesetz selbst stehe hindernd entgegen; und so lange dies der Fall ist, sei jeder Schritt erfolglos. Von verschiedenen Seiten wurde hierauf vorgeschlagen, geeignete Schritte in Gemeinschaft mit Verbänden anderer Gewerbe zu thun, und der Antrag wurde in diesem Sinn einstimmig angenommen.

Ueber Abschnitt b desselben Antrags, „dass beim Submissions-Verfahren in den Orten, wo Innungen bestehen, nur Innungsmeister berücksichtigt werden sollten,“ wurde auf Beschluss zur Tages-Ordnung übergegangen.

Antrag der Innung zu Köln: „Errichtung einer Krankenkasse für dem Bund angehörende Meister.“ Derselbe wurde von Nikolai-Köln begründet, dagegen wurde sowohl von Münch-Hamburg, als auch Reichpietsch-Berlin hervorgehoben, dass sich der Durchführung desselben grosse Schwierigkeiten mit Rücksicht auf das Krankenkassengesetz und wegen der ausübenden Kontrolle über die Meister entgegenstellten. Nach kurzer Debatte wurde der Antrag abgelehnt.

Antrag der Innung des Kreises Waldenburg i. Schl.: „Der Verbandstag beschliesse, dahin zu trachten, dass den Lehrern der Handel mit Schulartikeln, sowie das Zuweisen an eine bestimmte Handlung gänzlich untersagt wird.“ Göhre-Leipzig begrüsst den Antrag mit Freuden. Die Beamten hätten kein Recht Privat-Handel zu treiben; sie müssten ihre Arbeitskraft dem Staate widmen; dieser hätte seinerseits die Pflicht, die Beamten so zu besolden, dass sie vom Gehalt leben könnten, und nicht auf Nebengeschäfte angewiesen wären und so dem steuerzahlenden Gewerbetreibenden